

SATZUNG
über Kostenerstattung für Trinkwasserhausanschlüsse des
Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes
(Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, GVBl. S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), in Verbindung mit §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206), den §§ 1, 2, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch 4. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/07 S. 160) sowie des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, S. 262), und des § 4 der Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22. Dezember 1999 hat die Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 25.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Der Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Zweckverband genannt – betreibt die zentrale Wasserversorgung nach Maßgabe seiner Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung.

(2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Hausanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Aufwandsersatz).

(3) Zum Hausanschluss nach § 2 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung gehören alle Anlagenteile von der Ventilanbohrschelle bzw. dem Abzweig an der Hauptversorgungsleitung bis zur Absperrarmatur (in Fließrichtung) hinter der Mengenummessung bzw. dem Wasserzähler. Die Mengenummessung bzw. der Wasserzähler selbst gehören nicht zum Hausanschluss, sondern sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Die Ventilanbohrschelle selbst gehört zum Hausanschluss.

(4) Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Flächen.

§ 2
Kostensatz für Hausanschlüsse

(1) Der Pflichtige gem. § 6 hat dem Zweckverband die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung eines Hausanschlusses zu er-

statten; die Kostenerstattung erfolgt durch den vom Zweckverband an den Pflichtigen gem. § 6 gerichteten Kostenerstattungsbescheid.

(2) Zur Ermittlung der vom Pflichtigen gem. § 6 zu tragenden Kosten für den Hausanschluss wird bestimmt, dass der Aufwand des Zweckverbandes und die Kosten i.S.d. Abs. 1 nach den tatsächlichen Aufwendungen der konkreten Maßnahme berechnet wird; gleiches gilt für die Abnahme des Hausanschlusses. Der Zweckverband kann sich für die Ausführung und Abrechnung der Maßnahmen Dritter bedienen.

Der Zweckverband soll dem Pflichtigen vor Ausführung der Leistungen deren geschätzte ungefähre Kosten mitteilen.

§ 3

Entstehung der Kostenerstattungspflicht

(1) Der Kostenersatz ist gegeben, wenn für ein Grundstück ein Hausanschluss hergestellt oder ein Hausanschluss erneuert, verändert oder beseitigt wurde.

(2) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der durchgeführten Arbeiten i.S.d. § 2 Abs. 1, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Hausanschluss betriebsfertig erneuert, verändert oder beseitigt ist.

§ 4

Vorausleistungen auf die Kostenerstattung

(1) Der Zweckverband kann Vorausleistungen auf die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses in Höhe von insgesamt 70 v.H. der voraussichtlichen Kosten nach § 2 Abs. 2 mit Beginn der Leistungsausführung anfordern und von den Pflichtigen gem. § 6 erheben. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

(2) Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Kostenersatz zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenersatzpflichtig ist.

(3) Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften des § 2 entsprechend.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit von Kostenerstattungen und Vorausleistungen

(1) Die Kostenerstattung wird nach Entstehen der Kostenerstattungsschuld durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Abs. 1 gilt für die Vorausleistungen im Sinne des § 4 entsprechend.

§ 6

Kostenerstattungspflichtige

(1) Kostenerstattungspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers kostenerstattungspflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Kostenerstattungspflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Kostenerstattungspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband sowohl vom bisherigen Kostenerstattungspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig dem Zweckverband angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für die Kostenerstattung.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Kostenerstattungspflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten jede für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Kostenerstattungspflichtigen haben weiterhin den Beauftragten des Zweckverbandes den ungehinderten Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu dulden.

§ 8

Anzeigepflichten

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Kommt der bisherige Berechtigte am Grundstück dieser Pflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Kostenerstattung beeinflussen können, so hat der Kostenerstattungspflichtige dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunfts- oder Anzeigepflichten aus § 6 Abs. 5, § 7 oder § 8 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 7 Abs. 1 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt;
- b) § 7 Abs. 2 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
- c) § 7 Abs. 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt nicht gestattet, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 10 Zahlungsverzug

Rückständige Kostenerstattungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen; das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg findet Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 26.11.2009

George
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über Kostenerstattung für Trinkwasserhausanschlüsse des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (Kostenerstattungssatzung) wird hiermit entsprechend den Bestimmungen der Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Oranienburg, den 26.11.2009

George
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung
Märkische Oderzeitung:

5./6. Dezember 2009

Oranienburger Generalanzeiger: 5./6. Dezember 2009